

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016
2.	1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	14.12.2018	01/2019	01.01.2019
3.	2. Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrgebührensatzung)		
	03.12.2021	11/2021	27.11.2021

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) (Feuerwehr) als rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung) vom 27. April 2018 in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) ¹Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. ²Ansprüche auf Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen bleiben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

(1) ¹Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

²Gebühren werden erhoben für insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) ¹Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Gebührentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben.

²Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,

6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. die Ausbildung von Brandschutz Helfern,
9. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) ¹Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. ²Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. ⁴Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. ⁵Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG),
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG),
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG),
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
 5. der Eigentümer der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde,
 6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) ¹Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) ¹Die Gebühren setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. ²Sie werden nach Maßgabe des Gebührentarifes gemäß Anlage 1 erhoben. ³Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

⁴Soweit freiwillige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) ¹Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende oder dem Beginn eines Folgeinsatzes.

²Die Einsatzzeit des Personals beginnt abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung.

(3) ¹Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) ¹Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. ²Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(5) ¹Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. ²Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(6) ¹Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(7) ¹Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten / Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. ²Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) ¹Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. ²Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) ¹Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8

Haftung

(1) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) ¹Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) ¹Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

(1) ¹Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 11

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Am gleichen Tag tritt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 03.11..2021

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 Gebührentarife

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührensatz je Minute
1.	Personal: je Einsatzkraft	0,51 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen: je Fahrzeug	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	0,57 Euro
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	0,67 Euro
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	0,43 Euro
2.2.	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	0,45 Euro
2.3.	Rüst- und Gerätefahrzeuge	
2.3.1.	Rüstwagen RW	0,61 Euro
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,73 Euro
2.3.3.	Gerätewagen Logistik GWL 2	0,56 Euro
2.4.	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1.	Kommandowagen	0,90 Euro
2.4.2.	Einsatzleitwagen	0,52 Euro
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	13,00 Euro
4.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer pro Veranstaltung (a 3 Stunden / max. 10 Teilnehmer)	558,00 Euro